

Adoption wird hiebei nicht erwähnt. Dann sagt aber auch § 183 a. b. G.-B., daß das Wahlkind durch die Adoption die Rechte seiner Familie nicht verliert. Nach dem Rechte seiner Abstammung ist das Kind einer katholischen außerehelichen Mutter katholisch. Und da es gleichzeitig mit Rücksicht auf die Adoption nicht evangelisch sein kann, so muß es katholisch bleiben. Vgl. J. Anders, *Grundriß des Familienrechtes*, 1899, S. 5.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Das Eheverbot der Witwenfrist.) Nach dem österreichischen a. b. G.-B. § 120 darf eine Witwe, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel besteht, nicht vor Ablauf des 180. Tages seit der Lösung der Ehe zu einer neuen Ehe schreiten. Nun ereignete sich folgender Fall: Eine seit mehr als einem Jahre von ihrem Mann gerichtlich geschiedene Frau (*separatio a thoro et mensa*) will, nachdem der Mann im März 1931 gestorben war, eine neue Ehe eingehen. Sie hat im September desselben Jahres die Geburt eines Kindes zu erwarten. Die Partei wird vom Pfarramte angeleitet, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um Nachsicht von der Witwenfrist anzusuchen. Sie erhält folgenden Bescheid: Bezirkshauptmannschaft Graz, 21. Mai 1931, Z. Su. 59. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 120 a. b. G.-B. kann keine Dispensation gegeben werden, da die Frau in Schwangerschaft sich befindet. Es steht aber ihrer Ehe nichts entgegen, da sie nachgewiesenermaßen seit mehr als Jahresfrist von ihrem Manne geschieden war und der Bräutigam sich als Vater des anzuhoffenden Kindes erklärt hat und die Vaterschaft des unterdessen verstorbenen Ehemannes von keiner Seite behauptet wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Eine schwierige Legitimation.) Franz, ledig, und Theresia, verwitwet, erscheinen zum Brautexamen. Es werden die erforderlichen Dokumente beigebracht und wird kein Ehehinder-
nis entdeckt. So findet tatsächlich die Trauung statt. Einige Wochen später erscheinen dieselben Eheleute und ersucht der Mann um Entgegennahme der Vaterschaftserklärung zu einem außerehelichen Kinde seiner nunmehrigen Frau zwecks Legitimation desselben. Nun entrollt sich bei dem in Frage stehenden Kinde, das während des Bestandes der ersten Ehe der Frau geboren wurde, folgendes Bild: Laut rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes G. ist dieses Kind außerehelicher Abkunft und hat den Mädchennamen der Mutter zu tragen. Dem Pfarrer schwirren beängstigende Gedanken durch den Kopf! Das Kind ist ein adulterinus, kann also nicht legitimiert werden, übrigens ist die Ehe vielleicht sogar kirchlich ungültig wegen des Hinder-

nisses des Verbrechens (adulterium cum promissione matrimonii). Auch nach staatlichem österreichischen Rechte kann die Ehe ungültig sein (Hindernis des Ehebruches, § 67 a. b. G.-B.).

Zergliedern wir nun die einzelnen Fragen. Als adulterinus kann das Kind nach kanonischem Rechte nicht legitimiert werden, da die Voraussetzung des can. 1116 (dummodo parentes habiles exsisterint ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis vel praegnacionis vel nativitatis) nicht zutrifft. Nach österreichischem Zivilrecht a. b. G.-B. § 161 ist die Legitimation, vorausgesetzt daß die Ehe gültig ist, möglich. Da der österreichische Pfarrer zugleich staatlicher Matrikenführer ist, so wird er die Legitimationsklausel nur unter Berufung auf das weltliche Recht (§ 161 a. b. G.-B.) vornehmen.

Wie steht es mit der Gültigkeit der Ehe? Es sind die Eheleute ernstlich zu befragen, ob sie bei Bestand der früheren Ehe sich die Ehe versprochen haben. Wird die Frage verneint, so ist das Hindernis nicht anzunehmen. Wegen des staatlichen Hindernisses werden am besten die Gerichtsakten bezüglich der Bestreitung der ehelichen Geburt eingesehen. Wird bloß die eheliche Geburt bestritten, ohne daß der jetzige Gatte der Frau als außerehelicher Vater genannt wird, und wurde überhaupt vor Abschluß der Ehe der Ehebruch vor keiner staatlichen Behörde bewiesen, so lag das Hindernis des Ehebruches nicht vor und ist an der staatlichen Gültigkeit der Ehe nicht zu zweifeln.

Was aber dann, wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Verbrechens ungültig ist? Dann ist um Behebung des Hindernisses anzusuchen und die Ehe durch Konsenserneuerung zu konvalidieren (can. 1183 ff.). Würde das staatliche Hindernis des Ehebruches vorliegen, dann wäre gleichfalls um nachträgliche Dispensation anzusuchen und durch Konsenserneuerung (vor dem Pfarrer als staatlichem Matrikenführer und zwei Zeugen) die Ehe zu konvalidieren. Eine Legitimation des adulterinus für den kirchlichen Bereich ist aber, wie oben ausgeführt, ununtersch.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Ein Impotenzprozeß.) Die staatlichen Gerichte in Österreich beschäftigte unlängst folgender Eheprozeß: Hubert und Anna schlossen eine Ehe. Es stellte sich heraus, daß der Mann infolge einer Phimose eheunfähig ist. Die Frau klagte auf Ungültigkeitserklärung der Ehe. Der ärztliche Sachverständige erklärte, daß die Phimose durch eine ganz einfache, ganz und gar ungefährliche Operation behoben werden kann, daß aber die Potenz trotzdem vielleicht nicht hergestellt wird, weil infolge des jahrelangen mechanischen Störungskomplexes möglicherweise bereits eine psychische Störung vorliegt. Trotz wiederholter Zusage konnte sich der Mann zur Operation nicht entschließen.